

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Stiftung Klima- und Umweltschutz MV

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach der gemeinsamen Erklärung des Landes und der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV vom 17. Mai 2022 kündigte die Ministerpräsidentin an, dass damit der Weg frei gemacht sei für eine Auflösung der Stiftung. Nach Rücktritt des Stiftungsvorstandes, der für Ende September 2022 in Aussicht gestellt wurde, sollte von der Ministerpräsidentin ein sogenannter Auflösungs Vorstand eingesetzt werden. Zwischenzeitlich ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb abgewickelt. Zuletzt fehlten noch die Testate der Wirtschaftsprüfer.

Der Vorsitzende der Stiftung hält an seiner in der gemeinsamen Erklärung festgehaltenen Auffassung fest, dass die Stiftung rechtskonform nicht aufgelöst werden kann.

Die Stiftungsaufsicht hat bislang keinen Anlass beziehungsweise keine Möglichkeit gesehen, irgendwelche Maßnahmen mit dem Ziel einer Auflösung der Stiftung oder Abberufung des Vorstandes in die Wege zu leiten. In der gemeinsamen Erklärung wird die erfolgreiche Tätigkeit der Stiftung in der Klimaschutzarbeit hervorgehoben.

1. Welche Voraussetzungen für den vereinbarten Rücktritt des Vorstandes sind derzeit noch nicht erfüllt?

Voraussetzung für den Rücktritt des Vorstandes ist das Vorliegen der testierten Jahresabschlüsse für 2021 und 2022. Die mit Testaten der unabhängigen Wirtschaftsprüfer versehenen Jahresabschlüsse liegen noch nicht beide vor.

2. Wann ist damit zu rechnen, dass die noch bestehenden Hindernisse ausgeräumt sind und der Vorstand dann auch zurücktritt?

Die Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes liegt ausschließlich in den Händen des Stiftungsvorstandes. Das Land ist hieran nicht beteiligt und kann daher keine verlässliche Prognose abgeben.

3. Hält die Landesregierung beziehungsweise die Ministerpräsidentin daran fest, danach einen Auflösungs Vorstand zu bestellen?

In der Gemeinsamen Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ hat die Landesregierung verbindlich erklärt, dass sie den bisherigen Stiftungsvorstand nach dessen Rücktritt unverzüglich mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben entbinden wird. Dies setzt die Bestellung eines neuen Vorstandes – nach § 7 Absatz 1 der Satzung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ in der Fassung der 1. Änderung vom 4. Juli 2022 (nachfolgend: Satzung) mit mindestens einem und höchstens drei Vorstandsmitgliedern – voraus, um die Stiftung für die laut der gemeinsamen Erklärung nach dem Rücktritt der einzelnen Vorstandsmitglieder vorgesehene Auflösung oder Aufhebung der Stiftung handlungsfähig zu halten.

4. Worauf stützt die Ministerpräsidentin ihr Recht zur Bestellung eines Auflösungs Vorstandes, also eines allein zum Zwecke der Auflösung bestellten Vorstandes?

§ 7 Absatz 1 der Satzung sieht vor, dass der Stiftungsvorstand durch die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestellt wird.

5. Sofern entsprechend der Rechtslage ein weisungsunabhängiger Vorstand bestellt werden soll, worauf stützt die Landesregierung ihre Gewissheit, dass der neue Vorstand die Stiftung auflösen werde?

§ 12 Absatz 2 der Satzung regelt, dass der Stiftungsvorstand die Auflösung der Stiftung beschließen kann, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist seitens der durch das Land beauftragten Gutachterin Frau Professorin Dr. Birgit Weitemeyer festgestellt worden. Das Gutachten hat zudem dargelegt, dass sich diese Befund zu einer Verpflichtung des Vorstandes verdichtet hat.

6. Welche Gründe liegen nach Auffassung der Landesregierung vor, auf die eine rechtskonforme Auflösung gestützt werden soll?

Es wird auf das veröffentlichte Rechtsgutachten von Frau Professorin Dr. Birgit Weitemeyer zu den Auflösungsmöglichkeiten der Stiftung verwiesen.

7. Wie will die Landesregierung unter Berücksichtigung der positiven Bewertung der Klimaschutzarbeit der Stiftung und der Zurückhaltung der Stiftungsaufsicht gegenüber der Forderung aus dem politischen Raum nach einer Beendigung der Stiftung dem Eindruck begegnen, dass hier eine Auflösung allein aus politischen Gründen angestrebt wird?

Es wird auf das veröffentlichte Rechtsgutachten von Frau Professorin Dr. Birgit Weitemeyer zu den Auflösungsmöglichkeiten der Stiftung verwiesen, die gerade juristische und keine politischen Gründe darlegte.